

2466 041 117

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 780/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim G. [REDACTED],
C[REDACTED]/I[REDACTED], Ch[REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: **Kläger und Beschwerdeführer,**
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,
Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZEG liegt nicht vor.

Der Kläger, der schon 1956 Entschädigung für Freiheitsschaden erhalten hatte, meldete im Februar 1958 unter anderem Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an mit der Maßgabe, daß Ansprüche, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der im ZEG vorgesehenen Anmeldefristen spezifiziert werden, zurückgenommen sind. 1962 beantragte er erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden und erläuterte ihn erstmals. Die Behörde lehnte den Antrag am 23. Oktober 1962 als unzulässig ab.

Bei diesem Sachstand konnte der Anspruch weder nach altem Recht noch gemäß § 189a ZEG nochmals erhoben werden (BGH RZW 1973, 391 Nr. 14). Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 ZEG hat der Kläger nicht beantragt und auch die Voraussetzungen einer Angleichung

- 3 -

nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a ZEO-Schluss nicht vorge-
tragen (vgl. BGH RsW 1973, 182). Der Kläger hat mithin kein
Recht auf eine Sachentscheidung.

Im Übrigen lässt die allein auf einer medizinischen Würdi-
gung beruhende Entscheidung des Berufungsgerichts keine Ab-
weichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen;
sie wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
auf.

Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen gegen die Beweis-
würdigung des Tatrichters; sie können die Zulassung der Revision
nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)